

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 02.09.2021 über die
Ermächtigung des Bürgermeisters der Gemeinde Kainach
zu passrechtlichen Handlungen**

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 Passgesetz 1992, BGBl.Nr. 839/1992, i.d.g.F, wird mit Zustimmung der Gemeinde Kainach verordnet:

§ 1

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, können beim Bürgermeister eingebracht werden.

§ 2

Der Bürgermeister ist darüber hinaus ermächtigt,

- a) sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen,
- b) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- c) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- d) bisher im Besitz des Passwerbers befindliche Reisepässe zu entwerten,
- e) Die Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen.

§ 3

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Anträge und die Papillarlinienabdrücke an die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg weiterzuleiten.

§ 4

Diese Ermächtigung gilt auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen.

§ 5

Diese Verordnung ist durch Anschlag am Gemeindeamt Kainach bekannt zu machen und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 6

Alle bisher erteilten Ermächtigungen an den Bürgermeister von Kainach, passrechtliche Handlungen vornehmen zu dürfen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

HR. Mag. Hannes Reißl



Angeordnet am 07.09.2021
abgenommen am 28.09.2021